



BEKANNTMACHUNG

DES ZWECKVERBANDES VERSORGUNGS- UND VERKEHRSBETRIEBE
NEUFAHRN / ECHINGEntschädigungssatzung
für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
Neufahrn/Eching

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.06.2020 ändern die Verbandsgemeinden des Zweckverbands Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching aufgrund Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1995 s. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Artikel 20a und Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, die Entschädigungssatzung vom 27.07.2006 und erlassen folgende neue

Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch Sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Verbandsräte gemäß Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für das durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angegangene Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4
Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der Entschädigung nach Absatz 1, also 500,00 Euro.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neufahrn, den 24.07.2020

gez.

1. Verbandsvorsitzender

Franz Heilmeier